

Hinweisblatt zur Fortschreibung der Aktivenliste

Juli 2020



Zum Vollzug der Vereinbarung zwischen Land, Landkreisen, Stadtkreisen und KVBW vom 06.07.2005, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 29.06.2017, geben wir folgende Hinweise:

Die Aktivenliste ist von den Kreisen **fortzuschreiben**. Die Kreise entscheiden in eigener Verantwortung, durch wen Ausscheidende auf der Aktivenliste ersetzt werden. Dabei sind die Maßgaben in § 2 der Vereinbarung zu beachten. Änderungen sind dem KVBW anzuzeigen.

Da der KVBW die betroffenen Beamten in seinen DV-Verfahren verwaltet, wird die Aktivenliste für alle Kreise beim KVBW **geführt** und jährlich zum 20. Juli (Stand 1. Juli) vom KVBW dem LBV gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung **vorgelegt**; eine Vorlage durch die einzelnen Kreise ist nicht erforderlich. Der KVBW wird den Kreisen jeweils eine Fertigung der dem LBV vorgelegten Liste überlassen..

1. Anwendungsbereich

Beamtenanwärter fallen nicht unter die Vereinbarung und werden auf der Aktivenliste nicht geführt.

2. Allgemeine Nachfolgeregelungen

- 2.1. Beamte, die aus der Aktivenliste ausscheiden, dürfen grundsätzlich durch einen anderen Beamten des Kreises ersetzt werden. § 2 Abs. 2 bis 4 der Vereinbarung ist zu beachten.

Ausnahme:

Beamte der Sonderlaufbahn des mittleren lebensmitteltechnischen Dienstes dürfen **nur bis** zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 auf der Aktivenliste geführt werden. Bei einer Einweisung in ein Amt der Besoldungsgruppe A10 oder höher scheidet sie aus der Aktivenliste aus und werden durch einen Beamten ersetzt, der höchstens der gleichen Besoldungsgruppe angehört.

- 2.2. Eine Nachfolge setzt allerdings voraus, dass die sog. 20 %-Rendite erreicht ist. Maßgeblich für deren Erwirtschaftung sind die **übergegangenen Stellen** (Soll-Stellen) zum Stand 01.01.2005 – nicht die tatsächlich besetzten Stellen (Ist-Stellen). **Vor Erreichen der 20 %-Rendite ist die Benennung eines Nachrückers für einen ausgeschiedenen Beamten grundsätzlich nicht zulässig.**

- 2.3. Beamte, die als Nachfolger auf die Aktivenliste rücken, müssen **nicht in den Geschäftsbereichen** eingesetzt sein, die im Zuge der Verwaltungsstruktur-Reform auf die Kreise übergegangen sind.

- 2.4. Wechselt ein beim Kreis beschäftigter Landesbeamter, der auf der Aktivenliste geführt wird, zum Dienstherrn Kreis, so darf er – abweichend von § 2 Abs. 3 der Vereinbarung – weiter auf der Aktivenliste geführt werden. Das Einvernehmen des Finanzministeriums gilt in diesen Fällen als erteilt und muss nicht besonders eingeholt werden.

Wird jedoch ein Kreisbeamter (auf der Aktivenliste) von einem Kreis zu einem anderen Kreis versetzt, gelten die allgemeinen Grundsätze, vgl. Ziff. 2.1 und 2.2. Der Beamte kann beim neuen Dienstherrn nur nach den allgemeinen Nachfolgeregelungen auf der Aktivenliste geführt werden.

3. Teilzeitbeschäftigung

- 3.1. **Eine Änderung des Beschäftigungsumfangs (Reduzierung oder Erhöhung) ist, sofern sie länger als ein Jahr dauert, auf der Aktivenliste auszugleichen**, vgl. im Einzelnen § 2 Abs. 4 der Vereinbarung.

Dies gilt grundsätzlich auch bei Teilzeitbeschäftigungen während der Elternzeit. Nicht möglich ist es, einen Beamten (nur) zu einem bestimmten Prozentanteil auf der Aktivenliste zu führen (z. B. zu 50 % auf der Aktivenliste und zu 50 % als umlagepflichtiger Angehöriger des KVBW).

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
versorgung@kvbw.de

- 3.2. **Reduziert** ein Beamter seinen Beschäftigungsumfang (z. B. von 100 % auf 50 %), so darf entsprechend aufgestockt werden (z. B. indem ein weiterer 50 % beschäftigter Beamter als Nachrücker auf die Aktivenliste gemeldet wird).
- 3.3. **Erhöht** ein Beamter seinen Beschäftigungsumfang (z. B. von 50 % auf 100 %), so ist in jedem Fall ein entsprechender Ausgleich erforderlich. Der Beamte ist von der Aktivenliste zu nehmen, soweit die 20%-Rendite noch nicht erreicht und ein Kontingenausgleich insoweit nicht möglich ist.

Eine Nachbesetzung mit einem entsprechend teilzeitbeschäftigten Beamten des Kreises (z. B. ein umlagepflichtiger Beamter mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %) darf auch dann erfolgen, wenn die 20 %-Rendite noch nicht erreicht ist.

Beamte, die sich am 01.01.2005 mit einer **unterhältigen Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit** auf der Aktivenliste befanden, verbleiben nach Beendigung dieser Elternzeit und Erhöhung des Beschäftigungsumfangs (auf 50 % oder höher) auf der Aktivenliste, auch wenn dadurch die tatsächlich besetzten Stellen (Ist-Stellen) den 80 %-Wert oder gar die Zahl der übergebenen Stellen (Soll-Stellen) vorübergehend überschreiten.

4. Beurlaubungen

- 4.1. **Beurlaubte Beamte**, die **am 01.01.2005 auf der Aktivenliste** stehen, verbleiben nach Rückkehr aus dem Urlaub auf der Aktivenliste, auch wenn dadurch die tatsächlich besetzten Stellen (Ist-Stellen) den 80 %-Wert überschreiten oder gar die Zahl der übergebenen Stellen (Soll-Stellen) vorübergehend überschritten wird.
- 4.2. Auf der Aktivenliste geführte Beamte, welche **nach dem 01.01.2005 beurlaubt** werden, sind grundsätzlich von der Aktivenliste zu nehmen und dürfen nur entsprechend Ziff. 2 durch einen **Nachrücker ersetzt** werden. In diesem Fall können sie nach Rückkehr aus dem Urlaub allerdings nicht wieder auf die Aktivenliste gesetzt werden (es sei denn im Zuge des Nachrückens für einen anderen aus der Liste ausscheidenden Beamten).
- Bei einer Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge von längstens 31 Kalendertagen, die den Anspruch auf Beihilfe unberührt lässt, verbleibt der Beamte auf der Aktivenliste.
 - Bei einer Elternzeit von max. zwei Monaten verbleibt der Beamte ebenfalls auf der Aktivenliste.

5. Altersteilzeit

Beamte in **Altersteilzeit** mit Blockmodell werden mit dem aktuellen Beschäftigungsgrad (z. B. 100 % während der Arbeitsphase und 0 % während der Freistellungsphase) auf der Liste geführt. Ein Nachrücker kann damit regelmäßig erst in der Freistellungsphase gemeldet werden; dann allerdings darf ein Vollbeschäftigter auf der Aktivenliste nachfolgen (soweit die 20 %-Rendite erreicht ist; § 2 Abs. 2 der Vereinbarung ist zu beachten).

6. Laufbahnwechsel

Bei einem Laufbahnwechsel (z. B. vom mittleren in den gehobenen Dienst) ist der Beamte von der Aktivenliste zu nehmen - vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung.

7. Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz

Mit dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz wurden zum 01.01.2009 die bisher von den Landratsämtern und Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden auf neu errichtete Staatliche Schulämter übertragen. Dadurch verringert sich das für die Aktivenlisten maßgebliche Stellensoll. Beamte aus dem Bereich der Schulämter dürfen seit dem 01.01.2009 grundsätzlich nicht mehr in den Aktivenlisten geführt werden. Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand ist das Finanzministerium jedoch damit einverstanden, dass Kreisbeamtinnen und Kreisbeamte der bisherigen Schulaufsicht, die zum 01.01.2009 zu den Staatlichen Schulämtern abgeordnet werden, für die Dauer der Abordnung weiter auf der Aktivenliste geführt werden können. Die Zahl der Sollstellen erhöht sich in dieser Zeit entsprechend.

Für Beamte aus dem Bereich der unteren Schulaufsichtsbehörden, die als Kreisbeamte zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2008 in den Ruhestand getreten sind, bleibt der Kommunale Versorgungsverband zuständig. Die Versorgungsbezüge und Beihilfen werden weiterhin nach der Vereinbarung nach § 11 Abs. 6 FAG vom Land erstattet

8. Abfindungszahlungen

Durch die Neuregelungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG) sowie durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wurde die Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrwechsel neu geregelt. Ergänzend zu diesen gesetzlichen Regelungen wird in der geänderten Vereinbarung auch ein Wechsel auf der Aktivenliste ohne Dienstherrwechsel geregelt. Dementsprechend löst nunmehr jeder Zu- und Abgang auf und von der Aktivenliste eine Abfindungszahlung aus, soweit der Kreisbeamte nicht von der Aktivenliste unmittelbar auf die Ruhstandsliste wechselt. Die Abwicklung erfolgt für die Kreise über die Allgemeine Umlage im Folgejahr des Listenwechsels, in dem die Umlagebemessungsgrundlage entsprechend erhöht oder vermindert wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Schreiben vom 11.06.2012 und 11.09.2012.

9. Meldungen an den KVBW

Bitte **melden** Sie uns Änderungen und Nachbesetzungen - auch für die auf der Aktivenliste geführten Landesbeamten - **zeitnah** mit unseren Vordrucken „Anmeldung, Änderungsmeldung und Abmeldung“. Geben Sie bitte **zusätzlich** auf unserem Vordruck „Ergänzungsmeldung für VRG-Fälle“ an, ob ein Beamter aus der Aktivenliste zu nehmen ist, wer ggf. als Nachrücker aufzunehmen ist bzw. in welcher Weise ein Kontingentausgleich bei Änderungen des Beschäftigungsumfangs vorzunehmen ist. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Kreisen, der KVBW leistet gerne Hilfestellung. Alle Vordrucke finden sie auf unserer Internet-Homepage unter „Beamtenversorgung – Downloads“.

10. Beispiele

- 10.1. Ein am 01.01.2005 auf der Aktivenliste geführter beurlaubter Beamter hat zum 01.08.2006 den Dienst wieder aufgenommen. Bewilligt wurde eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 60 % für den Zeitraum von 4 Jahren.

Die Änderung ist dem KVBW wie üblich zu melden. Der Beamte bleibt mit einem Beschäftigungsumfang von 60 % auf der Aktivenliste, auch wenn die tatsächlich besetzten Stellen den 80%-Wert vorübergehend überschreiten.

Soweit der Beschäftigungsumfang zu einem späteren Zeitpunkt reduziert wird, gilt Beispielfall 10.3 entsprechend.

- 10.2. Ein am 01.01.2005 in Elternzeit befindlicher Beamter mit Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 30 % wechselt zum 01.08.2006 aus der Elternzeit in eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen mit 50 % für die Dauer von zwei Jahren.

Die Änderung der Freistellung ist dem KVBW wie üblich zu melden. Der Beamte bleibt mit einem Beschäftigungsumfang von 50% auf der Aktivenliste.

- 10.3. Ein vollbeschäftigter Beamter stand am 01.01.2005 auf der Aktivenliste. Zum 01.08.2006 wurde für zwei Jahre eine Teilzeitbeschäftigung mit 75 % bewilligt.

Die Freistellung zum 01.08.2006 ist dem KVBW wegen der Auswirkungen auf die spätere Versorgung wie üblich zu melden. Der Beamte wird grundsätzlich auf der Liste nur noch mit 75 % geführt. Falls die 20 %-Rendite noch nicht erreicht ist, darf kein Nachrücker benannt und kein entsprechender Ausgleich vorgenommen werden.

- 10.4. Ein vollbeschäftigter Beamter stand am 01.01.2005 auf der Aktivenliste. Zum 01.08.2006 wurde für ein Jahr eine Teilzeitbeschäftigung mit 75 % bewilligt.

Die Freistellung zum 01.08.2006 ist dem KVBW wegen der Auswirkungen auf die spätere Versorgung wie üblich zu melden. Der Beamte verbleibt auf der Aktivenliste mit 100 %, vgl. Ziff. 3.1.

- 10.5. Ein vollbeschäftigter Beamter stand am 01.01.2005 auf der Aktivenliste. Zum 01.09.2006 wurde für ein Jahr eine Teilzeitbeschäftigung mit 75 % bewilligt. Im August 2007 wird die Teilzeitbeschäftigung um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Freistellungen sind dem KVBW wegen der Auswirkungen auf die spätere Versorgung wie üblich zu melden. Der Beamte verbleibt zum Stichtag 01.07.2007 auf der Aktivenliste mit 100 %, vgl. Ziff. 3.1. Spätestens zum Stichtag 31.12.2007 wird der Beamte auf der Liste nur noch mit 75% geführt. Falls die 20 %-Rendite noch nicht erreicht ist, darf kein Nachrücker benannt und kein entsprechender Ausgleich vorgenommen werden.

- 10.6. Ein am 01.01.2005 teilzeitbeschäftigter Beamter im Umfang von 50 % erhöht zum 01.10.2006 seinen Beschäftigungsumfang für die Dauer von mehr als einem Jahr auf 60 %.

Die Änderung der Freistellung ist dem KVBW wie üblich zu melden. Der Beamte kann, falls die 20 %-Rendite erreicht ist und ein Kontingentausgleich möglich ist, mit 60 % weiterhin auf der Liste geführt werden. Soweit kein Kontingentausgleich möglich ist, muss der Beamte von der Liste genommen werden und ein Ausgleich erfolgen (vgl. Ziff. 3).

Ansonsten kann als Ausnahmeregelung auch ein teilzeitbeschäftigter Beamter des Kreises mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Nachrücker benannt werden (vgl. Ziff. 3.3).

- 10.7. Ein Beamter stand vom 01.01.2006 bis 31.12.2011 als Kreisbeamter auf der Aktivenliste. Zum 01.01.2012 nahm der Kreis den Beamten von der Aktivenliste. Der Beamte war zum Zeitpunkt des Listenwechsels 35 Jahre und erhielt zuletzt 3.000 €.

Das Land zahlt dem KVBW für die Zeit, in der der Beamte auf der Aktivenliste stand, eine Abfindung in Höhe von 43.200 € (Abfindung = Bezüge x Monate x Bemessungsfaktor / 3.000 € x 72 x 0,2). Dem Kreis wird im Rahmen der Umlageerhebung 2013 die Abfindung in Höhe des jeweiligen Hebesatzes für die Allgemeine Umlage einmalig gutgeschrieben, d. h. die Umlagezahlung im Haushaltsjahr 2013 reduziert sich einmalig in Höhe von 15.984 € (43.200 € x 37 %).

- 10.8. Ein Beamter wechselt als Nachrücker zum 01.01.2012 auf die Aktivenliste. Zuvor war er bereits vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 Beamter des Kreises und dementsprechend umlagepflichtig. Zum Zeitpunkt des Listenwechsels war er 35 Jahre und verdiente 3.000 €.

Der KVBW zahlt dem Land eine Abfindung in Höhe von 21.600 € (Abfindung = Bezüge x Monate x Bemessungsfaktor / 3.000 € x 36 x 0,2). Dem Kreis wird im Rahmen der Umlageerhebung 2013 die Abfindung in Höhe des jeweiligen Hebesatzes für die Allgemeine Umlage einmalig zugeschrieben, d. h. die Umlagezahlung im Haushaltsjahr 2013 erhöht sich einmalig in Höhe von 7.992 € (21.600 € x 37 %).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Ansprechpartner für Ihre Fragen ist

Herr Fuchs

Tel. 0721 5985-319

E-Mail: j.fuchs@kvbw.de

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.